

**Betriebssatzung  
für die Werke des  
Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)  
vom 17.01.2018**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) und in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Werkausschuss	2
§ 5 Verbandsvorsteher	3
§ 6 Werkleitung	4
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

## **§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es auf der Grundlage der Verbandsordnung des Zweckverbandes, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Werke des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)".

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 500.000,00 €.

## **§ 4 Werksausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werksausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Zweckverbandes besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Der Werksausschuss besteht aus 13 Personen, von denen jedes Mitglied des Zweckverbandes mindestens eine Person beruft.
- (3) Ein Vertreter der Geschäftsführung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH Bodenheim ist Mitglied des Werksausschusses mit beratender Stimme.
- (4) Der Vorsitzende des Werksausschusses ist der Verbandsvorsteher.
- (5) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (6) Außer in den ihm durch die Verbandsordnung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über

- a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten,
- b) die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
- c) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
- d) die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- e) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung. Der Verbandsvorsteher kann bestimmte dem Dienstvorgesetzten obliegende Befugnisse auf die Werkleitung übertragen. Befugnisse, für deren Ausübung der Verbandsvorsteher die Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, können nicht übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO) die den Verband betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Der Werksausschuss wählt die Werkleitung, die mit Zustimmung der Verbandsversammlung vom Vorstandsvorsteher bestellt wird.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern. Werden zwei Werkleiter bestellt, besteht die Werkleitung aus einem technischen und einem kaufmännischen Werkleiter. Der technische Werkleiter ist entsprechend § 4 Absatz 3 EigAnVO „Erster Werkleiter“.
- (3) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Verbandes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Verband beauftragt sind.
- (5) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  - b) der Einsatz des Personals,
  - c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  - d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  - e) die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September eines Wirtschaftsjahres,
  - f) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  - g) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt,
  - h) die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € sowie die Niederschlagung von Forderungen bis 2.000,00 €.
  - i) der Erlass von Forderungen bis zu 2.000,00 €.
- (6) Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Den Umfang regeln besondere Dienstanweisungen.

## **§ 7 Wirtschaftsplan und Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Vorstandsvorsteher nach Beratung im Werksausschuss der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Zweckverband geführt wird.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.09.2014 außer Kraft.

Guntersblum, 29.07.2019  
Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen

gez.  
Christoph Burkhard  
Verbandsvorsteher

### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.